



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

Per E-Mail an:

ZRD@bmlfuw.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
BMLFUW- IL.99.13.1/0004- ZRD/2016	17.10.2016	HLD/RE	Mag. Florian Kubin, DW 10687	Wien, 21.10.2016

Verwaltungsreformgesetz BMLFUW
Begutachtungsentwurf vom 17.10.2016
Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Verwaltungsreformgesetz des BMLFUW. Sie nimmt zu den nachstehenden Punkten der geplanten Novelle binnen offener Frist wie folgt Stellung:

1. UVP-G

1.1. Zur Vermeidung rechtsmissbräuchlicher nachträglicher Einwendungen (Z 7 bzw 14 iVm Z 16 des Entwurfs)

Nach dem vorliegenden Entwurf sollen im Gefolge der EuGH-Entscheidung C-137/14 vom 15.10.2015 (*Kommission gegen Deutschland*) Vorkehrungen gegen rechtsmissbräuchlich nachträglich vorgebrachte Einwendungen getroffen werden. Konkret sollen im UVP-G

- eine Zustellfiktion für jene Personen, die am behördlichen UVP-Verfahren nicht teilgenommen haben,
- eine Begründungspflicht für nachträgliche Einwendungen, sowie
- eine Zurückweisungsmöglichkeit bei absichtlich rechtsmissbräuchlich nachträglichen Einwendungen (samt Kostentragungspflicht)

normiert werden.

Diese Vorkehrungen sind im Sinn einer möglichst effizienten Verfahrensführung und zur Vermeidung bewusster Verfahrensverschleppungen aus der Sicht der ASFINAG grundsätzlich zu begrüßen.

Fraglich erscheint allerdings, ob das im Entwurf enthaltene subjektive Tatbestandselement der „Absichtlichkeit“ in der Vollzugspraxis problemlos gehandhabt werden kann. Vermutlich dürfte es in vielen Fällen sehr schwierig sein, (selbst bei entsprechenden Indizien) eine Absichtlichkeit tatsächlich nachzuweisen.

Vor diesem Hintergrund könnte es zur Erzielung des beabsichtigten Zwecks sinnvoll sein, nicht auf das subjektive Tatbestandselement der „Absichtlichkeit“ abzustellen und die geplante Regelung insoweit zu „verobjektivieren“.

2. IG-L

2.1 Zur geplanten Streichung der Einvernehmensherstellung bei Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen und Schnellstraßen (Z 20 des Entwurfs)

Aus der Sicht der ASFINAG erscheint die bislang in § 14 Abs 1 IG-L vorgesehene Stellungnahmemöglichkeit des BMVIT bzw die Pflicht zur Einvernehmensherstellung mit dem BMVIT bei mehr als dreimonatigen Verkehrsbeschränkungen auf Autobahnen und Schnellstraßen aus fachlicher Sicht nach wie vor sinnvoll, um eine angemessene Berücksichtigung verkehrlicher Aspekte zu gewährleisten.

Es wird daher angeregt, die nunmehr vorgesehene Streichung dieser Regelung noch einmal zu überdenken.

3. AISAG

3.1 Zum geplanten Entfall der Definition „Erdaushub“ und der diesbezüglichen Ausnahme von der Beitragspflicht (Z 1 iVm Z 6 des Entwurfs)

Die in den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle fachlich nicht näher begründete Streichung des Begriffs „Erdaushub“ bzw der gänzliche Entfall der diesbezüglichen Ausnahme von der Beitragspflicht würde bei der Umsetzung von im öffentlichen Interesse stehenden Bundesstraßenprojekten uU signifikante, bislang naturgemäß nicht eingeplante Mehrkosten verursachen.



Aus der Sicht der ASFINAG ist dieser Novellenvorschlag daher besonders kritisch zu sehen und sollte so lange hintangestellt werden, bis in einer künftigen „Abfallendeverordnung für Böden“ klare Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus Schierhackl

Dipl.-Ing. Alois Schedl

AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-
FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT